

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 2. Juli 1993

G 5 1 Wallisellen. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck.
(G 13 1) Grundwasserfassung Einfang (GWR 1 8-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1330 vom 8. Juni 1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Einfang (GWR 1 8-1) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck genehmigt. Auf Grund langjähriger Beobachtungen der Wasserqualität sowie des Berichtes des Geologischen Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 30. Juni 1989 über einen Markierversuch, haben sich die Schutzzonen als zu klein erwiesen.

Das obengenannte Büro erarbeitete daraufhin einen neuen Schutzzonenentwurf. Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck unterbreitete die Schutzzonenakten am 30. März 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 2. Juli 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Mai 1991 hob der Gemeinderat Wallisellen den Festsetzungsbeschluss vom 28. Februar 1978 auf. Gleichzeitig setzte er die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Einfang neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Wallisellen wurde von verschiedenen Seiten her Rekurs erhoben. Der Bezirksrat Bülach vereinigte die Verfahren und wies die Rekurse mit Beschluss Nr. 488 beziehungsweise Nr. 489 vom 15. Oktober 1991 ab. Gegen den Beschluss Nr. 489 des Bezirkrates wurde erneut rekurriert. Der Regierungsrat wies diesen Rekurs mit Beschluss Nr. 3681 vom 2. Dezember 1992 ab. Der Rekurrent gelangte daraufhin an den Bun-

desrat, zog seine Beschwerde in der Hauptsache aber zurück. Somit ist der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 7. Mai 1991 gemäss Schreiben der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 9. Juni 1993 rechtskräftig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutz-zonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwas-serfassung Einfang gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässer-schutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkungen betreffend die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1330 vom 8. Juni 1978 genehmigten Schutzzonen sind im Grundbuch zu löschen. Die erneute Festsetzung ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Einfang dem Gemeinderat Wallisellen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 7. Mai 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Einfang (GWR l 8-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 90010 im Massstab 1:1'000 vom 15. Februar 1990
- Schutzzonenreglement Einfang.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die Anmerkungen betreffend die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1330 vom 8. Juni 1978 genehmigten Schutzzonen im Grundbuch löschen sowie die erneute Festsetzung anmerken zu lassen. Hierüber ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 2. Juli 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

